

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,

13. Januar 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 003/97

Festgebühr von DM 9,-- bei Fremdadhebung bei Geldautomaten

Sachverhalt

Für die Abhebung am Geldautomaten einer Bank, die nicht die Hausbank ist, werden in der Regel Kosten von 1% der abgehobenen Summe in Rechnung gestellt (bei DM 400,-- Abhebung somit DM 4,-- Kosten).

Nach einer Geldautomatenabhebung bei der Kreissparkasse Drochtersen wurde dem Kunden DM 9,-- berechnet. Inzwischen hat er bei einer anderen Kreissparkasse in Hammah festgestellt, daß sich dort an dem Geldautomaten ein kleiner Aufkleber mit dem Hinweis befindet, daß für die dort benannten Bankleitzahlen bei der Geldabhebung ein höherer Kostenbeitrag von regelmäßig DM 9,-- - unabhängig von der Höhe der abgehobenen Summe - berechnet wird.

Die Verbraucherzentrale Hamburg fragt nun, was die Rechtsgrundlage der Zahlung der DM 9,-- ist und welche rechtliche Bewertung möglich ist:

- Stillschweigender Vertrag des Kunden mit der Drittbank, der bei Betätigung des Geldautomaten konkludent geschlossen wird, mit der Folge, daß ohne Hinweis auf die erhöhte Gebühr die Gebühr auch nicht genommen werden kann;
- Aufkleber als AGB-Klausel gemäß §3 AGB-G überraschend oder gemäß §9 AGB-G unwirksam;
- Sittenwidrig wucherische Gebühr, da marktüblich 1% ist?

Stellungnahme

1. Rechtsnatur der Automatenauszahlung im Kontoverhältnis

Die der Fragestellung zugrundeliegenden Rechtsfragen sind recht komplex, da die Rechtslehre mit dem rasanten Tempo der Entwicklung im Zahlungsverkehr nicht mithalten hat.

In seinem Urteil vom 7. Mai 1996 BGH WM 1996, 1080, 1082 unter II, 3 hat der BGH ausgeführt, daß "in der zur Verfügungstellung von Geldautomaten ... eine Sonderleistung der Beklagten liegt und für die Frage der Entgeltlichkeit solche Sonderleistung keine gesetzlichen Vorschriften bestehen." Daher "kommt nach §8 AGB-G eine Überprüfung der sog. Preise am Maßstab der §§9-11 AGB-G von vornherein nicht in Betracht."

Mit seiner Theorie der Sonderleistung, die unabhängig vom Kontovertrag erfolgen aber über das Konto abgewickelt werden können (so ausdrücklich auch in diesem Urteil) hat es der BGH bisher abgelehnt, das Giroverhältnis zu einem eigenständigen Vertragssystem zu entwickeln. Er geht immer noch davon aus, daß die Einzahlung auf ein Girokonto eine unregelmäßige Verwahrung im Sinne des § 700 BGB und die Überziehung des Kontos ein einfacher Kreditvertrag sei. Die Postenpreise sind dann Nebenentgelte, während die übrigen Dienstleistungen nur anlässlich des Kontovertrages erfolgen.

Diese dogmatischen Grundlagen sind vollkommen unzureichend, weil ja heute eine Bank mit dem Giroverhältnis ein integriertes Dienstleistungspaket verkauft, bei dem die Geldautomatennutzung vor allen Dingen bei den Banken, die nur über wenige Filialen verfügen, oder überhaupt keine Filialen haben, unabdingbar für die Kontonutzung ist.

Juristisch muß es daher darum gehen, sämtliche mit der Kontoführung notwendig zusammenhängenden Dienstleistungen wie ec-- und Kreditkarte in ein ordentliches Vertragsverhältnis einzubeziehen, zumal ja auch über Pauschalen sämtliche Entgelte erfaßt werden. Dann aber wären auch die Automatengebühren reine Nebenentgelte, die nach § 9 AGB-G überprüfbar wären.

Für Nebenentgelte kann aber der Grundsatz aufgestellt werden, daß sie aufwandsbezogene Entgelte sein müssen, was im vorliegenden Fall schon deshalb ausgeschlossen ist, weil der Maßstab für den Aufwand bei einer Festgebühr mit der Anzahl der Abhebungen ein grundsätzlich ungeeigneter Maßstab für den damit wirklich entgoltenen Aufwand ist. Die Kosten entstehen ja nicht dadurch, daß Strom für das Öffnen des Schalters benutzt wird, sondern durch den Vorhalt des Geldes. Von daher ist es auch banküblich, Gebühren immer in Abhängigkeit von der Summe des damit bereitgestellten Geldes zu berechnen.

2. Geldautomat als Sonderleistung

Legt man die Theorie des BGH von der Sonderleistung zugrunde, so handelt es sich bei der Automatenabhebung um eine von der kontoführenden Bank versprochene Sonderleistung einer anderen Bank. Leistungserbringer ist nämlich die Bank, die dem Kunden die Nutzung seiner Karte auch bei fremden Automaten versprochen hat. Würden alle anderen Banken diese Karte für ihre Automaten sperren, so hätte der Kunde auch keinen Anspruch gegen die anderen Banken, sondern nur gegen seine eigene kontoführende Bank. Daß die Fremdbank die Leistung gewährt, beruht auf einer vertraglichen Vereinbarung zur gegenseitigen Nutzung von Bargeldautomaten, die zwischen den Banken abgeschlossen ist und eine Drittwirkung zugunsten der jeweiligen Bankkunden entfaltet. Wir gehen daher auch davon aus, daß das Entgelt, das für eine Abhebung bei Drittbanken gezahlt wird, das Entgelt ist, das die kontoführende Bank von ihren Kunden verlangt. Entsprechend belastet sie ja auch sein Konto mit diesen fremden Kosten, die nicht ihm, sondern dieser Bank von der anderen Bank in Rechnung gestellt werden. Von daher ist auch davon auszugehen, daß der Geldkarteninhaber nicht die Möglichkeit hat, die Gebührenbelastung zu stornieren, da sie nicht Kraft Einzugsermächtigung von der dritten Bank erhoben wurde, sondern von seiner eigenen Bank als Entgelt belastet wurde.

3. Überprüfung an Hand des § 315 BGB

Ansatzpunkt für die Überprüfung der Gebühren, die nunmehr einen selbständigen Preis darstellen, ist einerseits § 138 BGB, vor allen Dingen aber § 315 BGB, da sie ja einseitig festgelegt werden. Der Maßstab des § 138 BGB wird in Deutschland bei Gebühren praktisch nie angewandt. Der kalifornische Supreme Court hat eine Gebühr von US\$ 16,-- für einen Scheck allerdings einmal als sittenwidrig angesehen. Angemessener erscheint es jedoch, hier die Billigkeit einer solchen Klausel zu überprüfen.

In unserem Gutachten zu variablen Zinsgestaltungen haben wir die einzelnen Merkmale des § 315 BGB für das Bankrecht analysiert und konkretisiert. Danach ist § 315 BGB eine Vorschrift, die für den Fall, daß eine Partei im Laufe einer Vertragsbeziehung Preise einseitig anheben kann, dazu zwingt, einen gleichen und geeigneten Maßstab anzuwenden. Bei variablen Zinssätzen war es der Referenzzinssatz, der innerhalb einer Anpassungsmarge und eines Anpassungsintervalls gleichmäßig herangezogen werden muß. Entsprechend muß dies auch im Gebührenrecht gelten, wenn innerhalb bestehender Vertragsbeziehungen Gebühren erhöht werden sollen. Die Referenz muß objektiv und rational sein.

Bei Abhebungsgebühren ist aber der Bezug zur abzuhebenden Summe ein anerkannter Maßstab. Es könnten darüber hinaus auch zeitliche und Lagekomponenten für Geldautomaten herangezogen werden. Ein Festsatz erscheint aber insofern ungeeignet.

Von daher gehen wir davon aus, daß die Erhöhung gemäß § 315 BGB unbillig ist. Dies könnte in einer richterlichen Überprüfung geltend gemacht werden.

4. Überprüfung an Hand des § 9 AGB-G

Ob man dabei auch **AGB-rechtlich** vorgehen kann, erscheint zweifelhaft. Immerhin ist folgende Argumentation denkbar: Das Verlangen einer Festgebühr von DM 9,-- enthält zwei Elemente:

1. einen festgesetzten Preis
2. die Bestimmung eines Verfahrens, wie dieser Preis ermittelt wird.

Die Bestimmung des **Verfahrens** der Preisbestimmung (nicht ihrer Höhe), nämlich die Vereinbarung eines Festpreises anstatt des vorher vereinbarten prozentualen Preises, dürfte dabei auch innerhalb der Sonderleistungstheorie als Preisnebenabrede anzusehen sein. Da sie von wesentlichen Grundgedanken des § 315 BGB abweicht, wäre sie gemäß § 9 AGB-G selbständig überprüfbar. Im Ergebnis könnte damit die Vereinbarung eines Festpreises für nichtig erklärt werden, ohne daß dabei die Preishöhe eine Rolle spielen würde. (Gewisse Ähnlichkeiten in der Verzugszinsrechtsprechung könnten auch hierfür sprechen).

5. Vertrag zur Geldausgabebank ?

Käme man statt dessen zu dem Schluß, daß jeder Geldabhebende mit jeder Bank, bei der er Geld abhebt, einen eigenständigen Vertrag abschließt, so wie dies bei Zigarettenautomaten anerkannt ist, dann würde dieser Weg nicht gangbar sein, da ja jeder einzelne Vertrag eine eigene Preisabrede enthält. Für die Fälle, in denen dann allerdings am Automaten der Preis nicht angeschlagen wäre, müßte das Vertragsangebot gemäß § 157 BGB mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ausgelegt werden. Danach muß jeder Verbraucher davon ausgehen, daß mangels anderweitigem Hinweis das übliche Entgelt verlangt wird. Das übliche Entgelt ist jedoch 1%, so daß in diesen Fällen keine DM 9,-- verlangt werden dürften. Wir halten diese Lösung jedoch für abwegig, da dann durch schlichten Aushang jede Bank willkürlich ihre Automatenutzung durch Dritte verteuern könnte. Man sollte daher gegen seine eigene Bank vorgehen und deren Gebührenregelung für die Nutzung von Drittautomaten angreifen.